



INGENIEURBÜRO Thomas Koller
Obdacher Straße 6/1
9463 Reichenfels



**WISSEN WIE'S
GELINGT.**

Förderübersicht Einfamilienhäuser 2026

Thermische Sanierung

Thermische Sanierung Bundesförderung: Sanierungsoffensive

Die Sanierungsoffensive 2026 für die thermische Sanierung ist ausgelaufen, wird aber für 2027 wieder erwartet.

Thermische Sanierung Landesförderung: Richtlinie 6 des Landes Kärnten bis 31.12.2028

In Kärnten gibt es aktuell den Sanierungseuro.

Die Basisförderung errechnet sich mit EUR 1,00 pro Quadratmeter der Bezugsfläche (max. 120m²) multipliziert mit der erreichten HWB_{Ref,RK(Einsparung)}. Bei Zweifamilienhäusern erhöht sich die Bezugsfläche um 50 %, sohin auf max. 180m². Die Basisförderung ist mit EUR 30.000,00 bzw. 50% der Rechnungskosten gedeckelt.

$$\text{Basisförderung} = \text{EUR } 1,00 \times \text{Bezugsfläche} \times \text{HWB}_{\text{Ref,RK(Einsparung)}}$$

Neben der Basisförderung kann mit der Durchführung nachstehender Maßnahmen die Basisförderung erhöht werden.

Maßnahme	Bonusbetrag
Erreichen eines Ziel-HWB und einer HWB _{Ref,RK(Einsparung)}	EUR 5.000,00
Denkmalschutz	10 % der Basisförderung
Bestand- bzw. Fertigstellungsenergieausweis	EUR 500,00

Haustechnik

Heizung: Kesseltausch Bundesförderung Sanierungsoffensive

Die Sanierungsoffensive 2026 für den Kesseltausch ist ausgelaufen, wird aber für 2027 wieder erwartet.

Tel.: +43664/7694249

E-Mail: office@ib-koller.at



Heizung: (fossile Brennstoffe) Richtlinie Land Kärnten

Gefördert werden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung energieeffizienter Haustechnikanlagen. Darunter sind folgende Maßnahmen zu verstehen und werden in Form von Pauschalbeträgen gewährt und betragen diese Pauschalbeträge:

- EUR 3.000,00 für den Heizungstausch,
- EUR 1.500,00 für die Errichtung einer Solaranlage und
- EUR 200,00 für den hydraulischen Abgleich

Förderung des Erwerbs von Altbjekten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses im Ausmaß von max. 15 % des Kaufpreises bzw. max. EUR 25.000,00 gewährt.

- Förderwerberin muss eine begünstigte Person gemäß K-WBFG 2017 sein.
- Die Förderwerberin muss grundbücherliche Eigentümerin des Förderobjekts sein; der Kaufvertrag darf frühestens ab 01.01.2026 rechtskräftig abgeschlossen worden sein.
- Seit 01.01.2018 darf keine Landesförderung für den Erwerb eines Altbjekts bezogen worden sein (Ausnahmen z. B. bei Scheidung möglich).
- Gefördert werden ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser, die überwiegend (mehr als 50 %) zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Die energetischen Mindeststandards müssen erfüllt bzw. innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung nachgewiesen werden.
- Bei Zweifamilienhäusern muss die zweite Wohneinheit von einer nahestehenden Person mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.
- Das geförderte Objekt ist 15 Jahre an die Förderung gebunden. Ein Verkauf innerhalb der ersten 3 Jahre führt grundsätzlich zur Rückforderung der Förderung (Ausnahmen, z. B. Scheidung, sind möglich).

Hinweis zu den angeführten Förderungen

Die angeführten Förderungen stellen lediglich einen Auszug der derzeit möglichen Förderprogramme dar und erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit noch begründen sie einen Rechtsanspruch des Förderwerbers auf Gewährung der genannten Fördermittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Förderrichtlinien, Förderhöhen, Fördervoraussetzungen sowie der Kreis der förderberechtigten Personen jederzeit ändern können. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung und Höhe einer Förderung obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen Förderstelle.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der angeführten Förderinformationen sowie für die tatsächlich gewährten Förderbeträge wird keine Haftung oder Gewähr übernommen.

Gerne stehe ich Ihnen für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung, um die Fördermöglichkeiten individuell auf Ihr geplantes Bau- oder Sanierungsvorhaben abzustimmen und die für Sie bestmögliche Förderstrategie zu erarbeiten.

Tel.: +43664/7694249

E-Mail: office@ib-koller.at

